

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/320-Pr.2/89

Wien, 13. Februar 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4721/AB
1990-02-14
zu 4766/J

Parlament
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Robert Strobl und Genossen vom 15. Dezember 1989, Nr. 4766/J, betreffend gemeinsame Versteuerung von mehreren Pensionen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Pensionsleistungen der Österreichischen Bundesbahnen sind Bezüge aus dem früheren Dienstverhältnis. Eine gemeinsame Versteuerung dieser Bezüge zusammen mit Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung - z.B. einer Pension von der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahner - ist entsprechend der Regelung des § 47 Absatz 3 Einkommensteuergesetz 1988 dann möglich, wenn der frühere Arbeitgeber auch die Auszahlung der gesetzlichen Pension übernimmt.

Zu 2.:

Die Gründe, warum im gegenständlichen Fall eine gemeinsame Versteuerung der beiden Pensionsleistungen nicht möglich war, liegen nicht im Einflußbereich meines Ressorts. Wie dem Bundesministerium für Finanzen von der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen mitgeteilt wurde, waren es in ihrem Bereich technische Ursachen, die eine sofortige Anwendung der Gesetzesbestimmung nicht ermöglichten.

- 2 -

Zu 3.:

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ist nicht erforderlich. Laut Auskunft der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen wird auf Antrag des Pensionsbeziehers eine gemeinsame Auszahlung und Versteuerung von Pensionsleistungen der Österreichischen Bundesbahnen zusammen mit gesetzlichen Pensionen spätestens ab 1. Jänner 1991 durchgeführt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans" or "Hans", is positioned in the middle-right area of the page.